

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

1. Januar 2025

MERKBLATT

Wirtschaftliche Selbstständigkeit und Rückkehr in die Sozialhilfe von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung

1. Zuständigkeitsregelung Kanton und Gemeinden

Der Kanton ist zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen (§ 17a Abs. 1 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz [SPG] vom 6. März 2001).

Die Gemeinden sind zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (§ 17a Abs. 2 SPG).

Gemäss § 18a Abs. 1 SPG sind die Gemeinden nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallenden Personen aufzunehmen. Der Kanton weist die betroffenen Personen mit Ausweis F-VA / S entsprechend den Gemeinden zu (Art. 18 Abs. 1 SPG). Mit der Zuweisung geht gemäss § 18 Abs. 3 SPG die Pflicht zur finanziellen Unterstützung und Betreuung und die Fallführung der Integrationsmassnahmen auf die Gemeinde über. Solange die ihnen zugewiesenen Personen finanziell durch die Gemeinden unterstützt werden müssen, werden die Gemeinden durch den KSD entschädigt (vgl. § 17g Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002).

2. Wirtschaftliche Selbstständigkeit: Informationen und Entscheidungshilfen für Gemeinden

Vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung erhalten Sozialhilfe nach Asylansätzen (§ 17e SPV). Diese liegen unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung und Flüchtlinge (Art. 86 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG] vom 16. Dezember 2005; Art. 82 Abs. 3 des Asylgesetzes [AsylG] vom 26. Juni 1998).

Im Kanton Aargau haben diese Personenkategorien nur nach Erlangen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit freie Wohnsitzwahl im ganzen Kantonsgebiet (Art. 85 Abs. 5 AIG; Art. 72 i.V.m. Art. 28 AsylG; Art. 74 AsylG); § 17a Abs. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 1 SPG).

Die Sozialen Dienste können anhand der folgenden Kriterien über die wirtschaftliche Selbstständigkeit entscheiden:

- Beständigkeit der Einkünfte (beispielsweise durch eine feste Anstellung, bestandene Probezeit, Finanzierung durch Dritte etc.).
- Ausreichender monatlicher Überschuss aus dem "Berechnungsblatt materielle Hilfe"¹.

¹ www.ag.ch > [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#) > Register "Asyl".

- Die Einkünfte müssen die finanziellen Aufwendungen einer Selbstständigkeit decken können. Die neue Wohnung muss mit den Einkünften finanziert werden können und die entstehenden Zusatzkosten dürfen nicht zu einer erneuten Abhängigkeit von der Sozialhilfe führen.
- Die betroffenen Personen sind imstande, ihren Verpflichtungen im Alltag nachzukommen (z.B. Zahlungsfristen und Termine einzuhalten) und sich in der neuen Lebenssituation zurechtzufinden.

Folgende anfallenden Zusatzkosten können auf die betroffenen Personen zukommen und sollten bei der Beurteilung zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit berücksichtigt werden:

- Höhere Mietkosten als in der Gemeindeunterkunft
- Nebenkosten aus Miete (Strom, Wasser)
- SERAFE
- Kehrrechtgebühren
- TV/Internet (allenfalls genügt das bisherige Handy-Abo)
- Kosten für den öffentlichen Verkehr
- Allfällige Kosten für Kinderbetreuung
- Selbstbehalt von Arztrechnungen und Franchise der Krankenkasse
- Allenfalls höhere Krankenkassenprämie, falls im Folgejahr ein anderer Versicherer und/oder eine tiefere Franchise gewählt wird. Die Krankenkasse und die Franchise können jeweils bis spätestens 30. November für das Folgejahr gewechselt werden. Bis zum ordentlichen Kündigungstermin kann kein anderes Versicherungsmodell gewählt werden. Es mag während dieser Zeit vereinzelt vorkommen, dass eine finanziell selbstständige Person oder eine Familie Schwierigkeiten hat, solch hohe Selbstbehalte begleichen zu können. In solchen Fällen kann die Arzt- oder Franchise-rechnung zur Prüfung der Kostenübernahme an den KSD gesendet werden.
- Eventueller Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung
- Spesen im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen (Fahrt- und Verpflegungskosten)

3. Vorgehen bei wirtschaftlicher Verselbstständigung

3.1 Information an den KSD

Die Gemeinde informiert den Fachbereich Gemeinden, Beratung & Entwicklung der Sektion Betreuung Asyl (SEBA) und das Rechnungswesen des KSD über die Verselbstständigung (Vermerk der Selbstständigkeit mit dem Versand des letzten "Berechnungsblattes für materielle Hilfe"). Es erfolgt die letzte Rechnungsstellung für die Krankenkassenprämie durch den KSD.

3.2 Vorbereitung auf die neue Lebenssituation

Die betroffene Person oder Unterstützungseinheit wird durch den KSD in der Einzelversicherung der Krankenkasse angemeldet und erhält fortan die Rechnung direkt von der Krankenkasse. Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit auf Prämienverbilligung (IPV).

Die Gemeinde bietet den betroffenen Personen, nach dem Übertritt in die Einzelversicherung, Unterstützung bei einer allfälligen IPV-Anmeldung an. Ebenfalls werden die betroffenen Personen informiert, dass Adressänderungen bei Arbeitgeber, Telefonanbieter, Bank etc. nötig sind und dass es wichtig ist, sich ein monatliches Budget mit Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

4. Rückkehr in die Sozialhilfe bei Verlust der finanziellen Selbstständigkeit

Sollten betroffene Personen oder Unterstützungseinheiten nach der Verselbstständigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder Sozialhilfe beziehen müssen, so ist die aktuelle Wohngemeinde für die Ausrichtung der Sozialhilfe verantwortlich. Eine Rücknahme in die kantonalen Strukturen ist in der

Regel ausgeschlossen. Bei Stellenverlust besteht allenfalls der Anspruch auf Arbeitslosengeld, welches als Einkommen (ohne Einkommensfreibetrag gemäss § 17f Abs. 2 lit. c SPV) angerechnet werden kann.

Sobald die Wohngemeinde die Wiederaufnahme in die Sozialhilfe verfügt (Sozialhilfesuch, Abklärung der wirtschaftlichen Gegebenheiten), werden vom Kanton die Pauschalen nach Asylansätzen an die entsprechende Gemeinde ausgerichtet. Es liegt in der Verantwortung und im Interesse der Gemeinde, die Unterbringung für die betroffenen Personen so zu organisieren, dass die Kosten mit den Pauschalen gedeckt werden können. Anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten der Wohngemeinde.

Wenn keine IPV angemeldet wurde oder die IPV die Krankenkassenkosten nicht deckt, können diese Krankenkassenkosten beim Kanton mit der Quartalsabrechnung abgerechnet werden. Dies gilt auch für Krankenkassenpolice (Grundversicherung), die ausserhalb der kantonalen Kollektivversicherung abgeschlossen wurden. Eine Rückübernahme in die Kollektivversicherung ist nicht zwingend nötig und nur dann möglich, wenn der Versicherungsanbieter in der Zwischenzeit nicht gewechselt wurde.

5. Wegfall der Entschädigungspauschalen

Für die Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich vergütet der Kantonale Sozialdienst der Gemeinde die Pauschalen gemäss § 17g SPV. Es handelt sich hierbei um die Pauschalen für Verpflegung und Taschengeld, für die Finanzierung des weiteren Lebensunterhalts, für die Unterbringung sowie für die Betreuung während der finanziellen Abhängigkeit der Betroffenen. Die Pauschalen reduzieren sich um alle Einkünfte der betroffenen Personen (siehe dazu § 11 SPV). Die entsprechende Berechnung erfolgt monatlich mit dem "Berechnungsblatt materielle Hilfe". Erhalten die Betroffenen in einem Monat keine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde, werden im entsprechenden Monat keine Pauschalen durch den KSD ausgerichtet.

Am Beispiel der Betreuungspauschale zeigt sich, dass Pauschalen nicht immer den tatsächlichen Aufwand pro Person abbilden. Es kann vorkommen, dass Betroffene auch nach der Einstellung der Auszahlung der Betreuungspauschale weiterhin Betreuungsaufwand benötigen. Gleichzeitig erhält die Gemeinde für Personen, die während des Sozialhilfebezugs wenig oder gar keinen Betreuungsaufwand erfordern, dennoch die entsprechende Pauschale.

6. Kontakt und Unterlagen materielle Hilfe

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen zur Verfügung:

Departement Gesundheit und Soziales

Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel.: 062 835 20 20

info.asyl@ag.ch

Unterlagen und Dokumente zur materiellen Hilfe (Berechnungsblätter, Richtlinien und Merkblätter) finden Sie im Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdienstes.²

² www.ag.ch > [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdienstes](#) > Register "Asyl".